

# RS OGH 1994/5/31 4Ob19/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1994

## Norm

B-VG Art7

UrhG §42 Abs5

## Rechtssatz

Es entspricht durchaus sachlichen Erwägungen, die Entgeltspflicht jenen Unternehmern aufzuerlegen, die durch das Inverkehrbringen von Trägermaterial den entscheidenden Beitrag zum privaten Überspielen von geschützten Werken leisten. Die Einbeziehung sonstiger Unternehmer, die mit ihren Leistungen - wie zB die Lieferanten elektrischer Energie - zur Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nur am Rande beitragen - und damit in erster Linie einen anderen Bedarf decken - ist daher nicht geboten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/94  
Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 19/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0053581

## Dokumentnummer

JJR\_19940531\_OGH0002\_0040OB00019\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)